Stiftung Umweltenergierecht

Verpflichtende Direktvermarktung – Ausgestaltungsmöglichkeiten auf Basis der Beihilfeleitlinien der EU-Kommission

BWE-Konferenz
Windenergie Finanzierung und Direktvermarktung

Dr. Markus Kahles

Berlin, 24.03.2015

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit über 20 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Einführung: Vorgaben der UEBLL zur vDV.
- Umsetzung der Vorgaben und Spielräume im EEG 2014?
  - Zeitpunkt der Einführung
  - Bagatellgrenzen
  - Negative Preise
  - Anlagenzusammenfassung
- Umsetzung der UEBLL in anderen Mitgliedstaaten:
  - Vereinigtes Königreich
  - Dänemark
  - Frankreich
  - Estland
- Zusammenfassung

Stiftung Umweltenergierecht

VORGABEN DER UEBLL FÜR DIE DIREKTVERMARKTUNG

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Allgemeines zu den UEBLL

- Rechtsnatur der Leitlinien:
  - Keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, vielmehr als Soft law anzusehen; allerdings faktische Wirkung zu bedenken.
  - Vergleichbar mit nationalen (internen) Verwaltungsvorschriften.
  - KOM kann sich bei Ermessensausübung durch Leitlinien selbst binden, sofern diese nicht von Normen des Vertrages abweichen (vgl. EuGH, Rs. C-278/00, Rn. 98).
- Anwendbarkeit der Leitlinien:
  - Nur wenn EEG 2014 in tatbestandlicher Hinsicht eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.
  - Zweifelhaft wegen anzunehmender Kompetenzüberschreitung der KOM: Vgl.: *Münchmeyer/Kahles/Pause,* Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 5, „Erfordert das europäische Beihilferecht die Einführung von Ausschreibungsverfahren im EEG?“ vom 17.07.2014.

Stiftung Umweltenergierecht

Überblick: Inhalt der Leitlinien

Allgemeine Grundsätze (Abschnitt 3.1.)

- Beitrag zu einem genau definierten **Ziel** von gemeinsamem Interesse
- **Erforderlichkeit** staatlicher Maßnahmen
- **Geeignetheit** der Beihilfe
- **Anreizeffekt**
- **Angemessenheit** der Beihilfe (Beschränkung auf das erforderliche Minimum)
- **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen** auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten
- **Transparenz** der Beihilfe

werden konkretisiert durch →

Allgemeine Vereinbarkeitskriterien (Abschnitt 3.2)

werden präzisiert oder geändert durch ↓

„Spezifischere Abschnitte“ (Abschnitte 3.3.- 3.11.)

(u.a. EE-Förderung; Energieeffizienz inkl. KWK; Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur EE-Förderung; Förderung einer angemessenen Stromerzeugung)

→ **gilt nicht für Investitionsbeihilfen**

Vorgaben der UEBLL zur vDV (I)

- Abschnitt 3.3.2. UEBLL, Betriebsbeihilfen für EE, Rn. 124 und 125:

„(124) Um einen Anreiz für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den Markt zu schaffen, ist es wichtig, dass die Beihilfeempfänger ***ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen und Marktverpflichtungen unterliegen****.* ***Ab dem 1. Januar 2016*** *müssen alle neuen Beihilferegelungen und sonstigen Beihilfemaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

a) Die Beihilfe wird ***als Prämie zusätzlich zu dem Marktpreis*** *gewährt, zu dem die Stromerzeuger ihren* ***Strom direkt auf dem Markt*** *verkaufen.*
b) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung, es sei denn, es gibt keine liquiden Intraday-Märkte.
c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger ***keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen****.*

(125) Die unter Randnummer (124) festgelegten Voraussetzungen ***gelten nicht für Anlagen*** *mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von* ***weniger als 500 kW*** *und* ***Demonstrationsvorhaben****, ausgenommen* ***Windkraftanlagen****, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von* ***3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten*** *gilt.“*

Vorgaben der UEBLL zur vDV (II)

- UEBLL treffen zur vDV also Aussagen zu:
  - Generelle Pflicht zur Einführung der vDV ab dem 01.01.2016.
  - Auszahlung mittels Prämie zusätzlich zum Marktpreis.

    → Keine Aussage, ob fest, gleitend, etc.
  - Kein Anreiz zur Erzeugung zu negativen Preisen.

    → Keine weiteren konkreten Vorgaben.
  - Bagatellgrenzen: Anlagen < 500 kW, Demonstrationsvorhaben und Windkraftanlagen mit Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten.

    → Auslegung von „*3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten*“?

    → Begriff „*Erzeugungseinheit*“ in UEBLL nicht definiert.

    → Vgl. zu den Auslegungsmöglichkeiten:

    Münchmeyer/Kahl, Würzburger Bericht zum Umweltenergierecht Nr. 10, „Der Bagatellvorbehalt bei Ausschreibungen für Windenergieanlagen in den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission“ vom 16.10.2014.

Stiftung Umweltenergierecht

UMSETZUNG DER VORGABEN IM EEG 2014

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Umsetzung im EEG 2014: Zeitpunkt der Einführung

- Zeitpunkt der Einführung nach § 37 II EEG 2014:

  „*Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht*

  1. für Strom aus Anlagen, die ***vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen*** *worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und*

  2. für Strom aus Anlagen, die ***nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen*** *worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.“*

- Schnellere Einführung als ursprünglich im Entwurf vorgesehen (vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 3).
- Nach Rn. 124 UEBLL wäre Einführung erst ab 01.01.2016 erforderlich gewesen.

Umsetzung im EEG 2014: Bagatellgrenzen (I)

- Bagatellgrenzen nach § 37 II EEG 2014:

  „Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht

  *1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine **installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt** haben, und*

  *2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine **installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt** haben.“*

- Schrittweise Senkung der Bagatellgrenzen:
  - Koalitionsvertrag (5 MW),
  - Eckpunktepapier (zunächst 500 kW, 2016: 250 kW, 2017: 100 kW),
  - BT-Ausschuss Wirtschaft und Energie am 24.06.2014 (BT-Drs. 18/1891): § 37 II EEG 2014 in jetziger Fassung.
- Deutlich umfassendere Einführung als in Rn. 125 UEBLL vorgesehen:
  - § 37 II Nr. 2 EEG 2014 geht über Rn. 125 UEBLL hinaus: 100 kW anstatt 500 kW.
  - Keine Ausnahmen für Demonstrationsvorhaben.
  - Kein Ausnutzen der höheren Bagatellgrenze für Windenergieanlagen (3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten).

Umsetzung im EEG 2014: Bagatellgrenzen (II)

- Anlagenzusammenfassung nach § 37 IV EEG 2014:

  *„Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich **zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung** nach Absatz 2 ist **§ 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden**.“*

- § 32 I 1 EEG 2014:

  ***„Mehrere Anlagen gelten** unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator **als eine Anlage**, wenn*

  1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,

  2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,

  3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und

  4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

- Dies bedeutet eine zusätzliche Einengung der Grenzen gegenüber den Anforderungen nach Rn. 125 UEBBL.

Umsetzung im EEG 2014: Negative Preise (I)

- Keine Marktprämie nach § 24 I EEG 2014:

  „Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/ Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris ***an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ*** *ist,* ***verringert sich der anzulegende Wert*** *nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind,* ***auf null****.“*

- Begründung BT-Drs. 18/1891, S. 3:

  *„****Im Einklang mit den europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien*** *entfällt künftig der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn über einen längeren Zeitraum (****über sechs Stunden****) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind.“*

- Rn. 124 UEBLL gibt jedoch keine genauen Maßnahmen oder eine Stundenzahl vor, die jetzt gewählten 6h sind damit keine europarechtlich gesetzte Größe, wurden aber von der KOM auch im Verfahren UK CfD genutzt.

Umsetzung im EEG 2014: Negative Preise (II)

- Ausnahmen in § 24 III EEG 2014 geregelt:
  - Begründung BT-Drs. 18/1891: *„Absatz 3 setzt den in den Randnummern 125 Satz 2 Buchstabe c und 126 geregelten zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich für die Verringerung des anzulegenden Werts in Phasen negativer Preise nach Absatz 1 um.“*
- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 1 EEG 2014 auf:
  - *„Anlagen, die **vor dem 1. Januar 2016** in Betrieb genommen worden sind.“*

→ 1:1-Umsetzung von Rn. 124 UEBLL.

- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 2 EEG 2014 auf:
  - *„**Windenergieanlagen** mit einer installierten Leistung von **weniger als 3 Megawatt** oder **sonstige Anlagen** mit einer installierten Leistung von **weniger als 500 Kilowatt**, wobei jeweils **§ 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend** anzuwenden ist.“*

→ Keine 1:1-Umsetzung von Rn. 125 UEBLL: Auslegungsspielräume nicht ausgenutzt („*3 Erzeugungsanlagen*“) und zusätzliche Begrenzung der Anlagengröße durch Anwendung von § 32 I 1 EEG 2014.

- Keine Anwendung nach § 24 III Nr. 3 EEG 2014 auf:
  - *„Demonstrationsprojekte.“*

→ 1:1-Umsetzung von Rn. 125 UEBLL.

Stiftung Umweltenergierecht

UMSETZUNG DER UEBLL IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Vereinigtes Königreich (UK)

- UK Electricity Market Reform (EMR):
  - Einführung von *Contracts for Difference (CfD)* zur EE-Förderung, in Kraft seit dem 01.03.2015.
  - Ablösung des Quotensystems (*Renewables Obligation).* Wahlmöglichkeit zwischen *CfD* oder *ROG* bis zum 31.03.2017.
  - FIT-System bleibt für kleine Anlagen (< 5 MW).
- Funktionsweise des *CfD*-Systems:
  - Erzeuger vermarkten direkt.
  - 15-jährige Förderung auf der Grundlage von Ausschreibungen,
  - mittels flexibler Prämie als Differenz zwischen vorab festgelegtem Ausübungspreis (*strike price*) und Marktreferenzpreis:
    - Referenzpreis < *strike price*: Erzeuger erhält Differenz.
    - Referenzpreis > *strike price*: Erzeuger muss Differenz zahlen!
    - Referenzpreis > erzielter Marktpreis: Risiko des Erzeugers.

Vereinigtes Königreich (UK)

- Überprüfung durch KOM, SA.36196, vom 23.07.2014 anhand der UEBLL:
  - CfD-System mit Rn. 124 a)-c) UEBLL vereinbar:
    - Zahlung als variable Marktprämie zusätzlich zum Marktpreis, Erzeuger vermarkten direkt.
    - Erzeuger unterliegen Standardbilanzausgleichsverantwortung.
    - Auch in UK keine Förderung für den gesamten Zeitraum, wenn negative Preise länger als 6 h in Folge auftreten.
  - Ermittlung der Höhe der Förderung durch Ausschreibungen, Rn. 126 UEBLL.
- Ergebnisse der 1. Ausschreibungsrunde wurden am 26.02.2015 von der DECC veröffentlicht.
  (https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/407059/Contracts_for_Difference_-_Auction_Results_-_Official_Statistics.pdf)

Dänemark

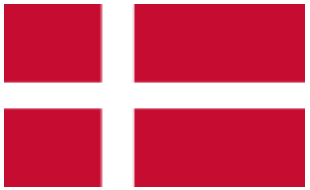

- Förderung von EE-Anlagen durch den *PSO*-Tarif (Public Service Obligation), Aufschlag für die Verbraucher.
- Überprüfung durch die KOM anhand der UEBLL:
  - SA.36204 vom 24.10.2014: Förderung von PV und anderen EE-Anlagen unter 500 kW: Ausnahmebestimmungen der Rn. 125, 128, 131 UEBLL greifen.
  - SA.40305, PM vom 26.02.2015: Förderung für 400 MW Offshore Windpark Horns Rev genehmigt (noch nicht veröffentlicht):
    - Förderung mittels Marktprämie zusätzlich zum Marktpreis.
    - Höhe der Marktprämie wird durch Ausschreibung ermittelt.
    - Keine Förderung in Zeiten negativer Preise.

Estland

- Estland führt ab 01.01.2015 ein neues Fördersystem für neue EE-Anlagen ein:
  - Der Bedarf an EE-Strom soll jährlich anhand der 2020-Ziele neu ermittelt und technologieneutral ausgeschrieben werden.
  - Den Zuschlag erhalten die Bieter, die die geringste Marktprämie benötigen. Marktprämie wird für 12 Jahre ausgezahlt.
- Von der KOM am 28.10.2014 nach den Rn. 124 UEBLL genehmigt (SA. 36023):
  - Förderung mittels Marktprämie im Wege der Direktvermarktung.
  - Standardbilanzausgleichsverantwortung.
  - Keine Förderung bei negativen Preisen: ÜNB zieht Produktion in Zeiten negativer Preise von monatlich zu vergütender Produktionsmenge ab.

Stiftung Umweltenergierecht

Frankreich

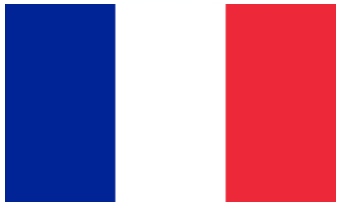

- FRA bereitet ein EnergiewendeG vor:
  - 23% EE-Anteil am Endenergieverbrauch in 2020, 32% in 2030.
  - Reduzierung der nuklearen Stromproduktion um 50% bis 2025.
  - Wind Onshore: 19 000 MW bis 2020; Offshore: 6 000 MW bis 2020.
- Bisher geplante Eckpunkte:
  - Weiter FIT für Wind Onshore. [Hintergrund: EuGH *Vent de Colère* (C 262/12) vom 19.12.2013 und KOM-Entscheidung, SA.36511 vom 27.03.2014; dort wurde FIT noch nach den alten Leitlinien von 2008 genehmigt.]
  - Ausschreibungen für Anlagen > 1 MW: Wind Offshore, Biomasse/-gas, PV > 100 kW
  - Förderung durch ex-post Marktprämie im Wege der Direktvermarktung
  - Umgang mit negative Preisen? Noch offen.
- Geplantes Inkrafttreten nach Notifizierung bei der KOM: 01.01.2016.

Stiftung Umweltenergierecht

ZUSAMMENFASSUNG

Stiftung Umweltenergierecht

Zusammenfassung (I)

- Die Ausgestaltung der vDV im EEG 2014 wird maßgeblich auch mit beihilferechtlichen Vorgaben begründet.
- Die Rn. 124/125 UEBLL belassen aber gesetzgeberische Spielräume, die noch nicht vollständig ausgenutzt wurden.
- Beihilferechtlich nicht „in Stein gemeißelt“ erscheinen insbesondere:
  - Ausgestaltung der Bagatellgrenzen und Anlagenzusammenfassung für Pflicht zur vDV nach § 37 II und IV EEG 2014 .
  - Stundenanzahl negativer Preise und Bagatellgrenzen sowie Anlagenzusammenfassung nach § 24 I und III EEG 2014.

Zusammenfassung (II)

- Die Entwicklung in anderen MS zeigt einen Trend zu Direktvermarktung mit Marktprämie sowie Ausschreibungen unter Ausschluss der Förderung bei negativen Preisen

→ Rechtsangleichung „*durch die Hintertür*“ des Beihilferechts

- Im Einzelnen bestehen aber dennoch erhebliche Unterschiede bei der Ausgestaltung der Fördersysteme (Ausschreibungsdesign, Förderdauer, Umgang mit negativen Preisen, etc.)

Vertiefungshinweise

- Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht Forschungsergebnisse in Form von Hintergrund- und Diskussionspapieren. Zuletzt etwa:
  - Rechtslage im EEG 2014
  - Offene Fragen bei Ausschreibungen
  - Europarechtlicher Hintergrund
  - Akteursvielfalt
  - Ausnahmen Windenergie
- Die Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht sind auf unserer Homepage verfügbar.

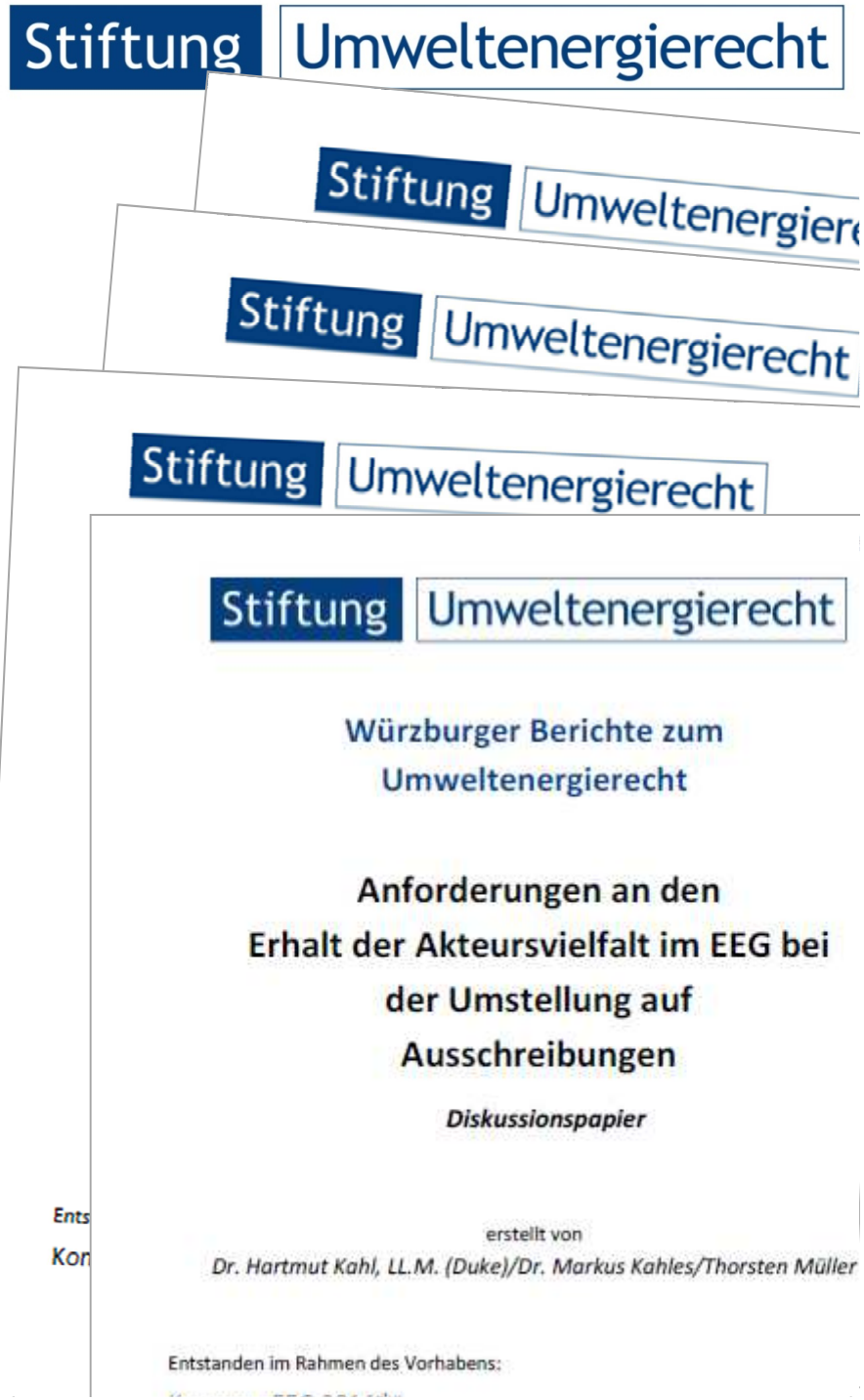

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)
Wissenschaftlicher Referent
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)